

Allgemeine Empfehlung des Ombudsdienstes für Energie

Pflichten der Energieversorger zur rechtzeitigen Rechnungsstellung

Die Fristen für die Erstellung einer Energierechnung sind in jeder Region unterschiedlich.

In Flandern gilt eine Frist von sechs Wochen für eine Jahresabrechnung (ab der regelmäßigen Ablesung des Zählers) oder für eine Abrechnung nach einer Berichtigung eines Zählerstands oder der Außerbetriebnahme eines Zugangspunkts.

In Flandern ist diese Frist auf vier Wochen begrenzt, wenn es um die Erstellung einer Schlussrechnung nach einem Anbieterwechsel, einem Kundenwechsel oder einem Umzug geht.

In der Wallonie ist per Dekret eine Frist von 60 Tagen für die Jahresabrechnung nach einer regelmäßigen Zählerablesung für alle in der Wallonischen Region tätigen Energieversorger festgelegt und von sechs Wochen für einen Versorgerwechsel, wie im Abkommen "Der Verbraucher im liberalisierten Strom- und Gasmarkt" vorgesehen. Diese gilt daher nur für Energieversorger, die das Verbraucherabkommen unterzeichnet haben ⁽¹⁾.

In der Region Brüssel gibt es nur eine Frist von sechs Wochen für einen Anbieterwechsel, da diese Frist in der Verordnung vom 19. Juli 2001 für alle in der Region Brüssel tätigen Energielieferanten und im Verbraucherabkommen für die Energieversorger, die dieses unterzeichnet haben, vorgesehen ist.¹

Für andere Situationen (jährliche Ablesung des Zählers, Korrektur der Zählerdaten, Außerbetriebnahme eines Zugangspunkts, Endabrechnung bei Änderung oder Umzug des Kunden) ist in der Brüsseler Verordnung keine Frist vorgesehen.

¹ (aktualisierte Quelle FÖD Wirtschaft) Das Abkommen wurde von 18 Anbietern unterzeichnet, die auf dem Markt für Privatkunden aktiv oder potenziell aktiv sind.

Seitdem sind angesichts von Fusionen, Marktaustritten, Rückzug aus der Vereinbarung und mangelnder Aktivität im Bereich der Angebote für Privatkunden nur noch acht Versorger tatsächlich an der Vereinbarung beteiligt:

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1) Antargaz Belgium s.a./n.v. | 5) TotalEnergies (Lampiris s.a./n.v.). |
| 2) Aspiravi s.a./n.v. | 6) Luminus s.a./n.v. |
| 3) Eneco Belgium s.a./n.v. | 7) Mega (Power Online s.a./n.v.). |
| 4) Engie Electrabel s.a./n.v. | 8) Trevion s.a./n.v. |

Die folgenden sieben Unterzeichner :

- waren nie auf dem Markt für Privatkunden aktiv :
Comfort Energy, Elindus, Eoly Colruytgroup Energy, Gas Natural Fenosa (Naturgy).
- Oder sind nicht mehr auf diesem Markt tätig:
Belpower International, Direct Energy Belgium (Poweo), ENI Gas&Power, Essent Belgium s.a./n.v., Watz bvba/sprl.

Octaplus Energie hat sich seit dem 30. Juni 2020 aus dem Abkommen zurückgezogen.

Eine Reihe von Anbietern wie Elegant, Ebem und Ecopower haben das Verbraucherabkommen nicht unterzeichnet, sich aber zu dessen Einhaltung verpflichtet. Neue Anbieter wie Bolt Energie, Energie.be und Dats 24 haben das Abkommen noch nicht unterzeichnet.

Was tun, wenn der Energieversorger diese Fristen für die Erstellung der Rechnungen nicht einhält?

Auf regionaler Ebene können die Energieregulierungsbehörden (VREG in Flandern, CWaPE in der Wallonie und BRUGEL in Brüssel) im Rahmen ihrer Befugnisse tätig werden und gegebenenfalls Bußgelder gegen Energieunternehmen verhängen, die die regionalen Vorschriften und die Fristen für die Erstellung einer Rechnung nicht einhalten.

Auf föderaler Ebene sind keine gesetzlichen Sanktionen für die Nichteinhaltung des Verbraucherabkommens vorgesehen, d. h. in diesem Fall die sechswöchige Frist für die Erstellung einer Schlussrechnung nach einem Wechsel des Energieversorgers.

Für die Einhaltung dieser sechswöchigen Frist kann auf föderaler Ebene nur die Generaldirektion der Wirtschaftsinspektion des FÖD Wirtschaft eingreifen, da diese Dienststelle unter anderem über die Einhaltung der Bestimmungen des Abkommens "Der Verbraucher im liberalisierten Strom- und Gasmarkt" wacht.

Was ist zu tun, wenn der Verbraucher Anspruch auf eine Zahlung von seinem Energieversorger hat?

Die Energieversorger, die das Verbraucherabkommen unterzeichnet haben, verpflichten sich in ihren Vertragsbedingungen, *"zugunsten des Verbrauchers regionale Entschädigungen oder, falls dies nicht möglich ist, Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz vorzusehen, wenn der Verbraucher aufgrund einer fehlerhaften Rechnungsstellung oder einer verspäteten Rückerstattung, die durch den Energieversorger verursacht wurde, Anspruch auf eine Zahlung seitens seines Energieversorgers hat"*.

Die Einhaltung dieser sechswöchigen Frist fällt auch in den Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion der Wirtschaftsinspektion des FÖD Wirtschaft, da diese Dienststelle unter anderem über die Einhaltung der Bestimmungen des Abkommens "Der Verbraucher im liberalisierten Strom- und Gasmarkt" wacht.

Der gesetzliche Zinssatz für das Jahr 2022 beträgt **1,50 %** (Gesetz vom 2. August 2002 über die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, mit dem die Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 umgesetzt wird).

Gemäß dem Verbraucherabkommen gilt: Wenn die verspätete Rechnungsstellung nicht durch den Energieversorger verursacht wurde, gilt dieser finanzielle Ausgleich nicht. Dies kann der Fall sein, wenn beispielsweise der Versorger selbst keine oder zu spät Zählerdaten zur Erstellung der Energierechnung vom Netzbetreiber erhalten hat (infolge der jährlichen Zählerablesung oder eines Wechsels des Versorgers) oder seitens des Nutzers des Verteilernetzes, in diesem Fall des Kunden (aufgrund eines Kundenwechsels, eines Todesfalls oder eines Umzugs).

Dies kann auch auf die neue zentrale Datenplattform zurückzuführen sein (auch als

MIG 6 oder Atrias bezeichnet), die der belgische Strom- und Gassektor zwischen dem 1. November und Ende Dezember 2021 in Betrieb genommen hat. Diese Plattform verspricht, dass sie zahlreiche Vorteile für die Kunden bringen und die Energiewende durch neue Möglichkeiten erleichtern wird. Während der Übergangsphase in den Monaten November und Dezember 2021 kam es bei einigen Kunden zu begrenzten Störungen, aber der Ombudsdienst stellt fest, dass diese Störungen bis Ende 2022 nicht vollständig beseitigt wurden. Dabei handelte es sich in der Regel um Verzögerungen bei der Bearbeitung von bestimmten Vorgängen wie Umzügen, Versorgerwechseln, die verspätete Erstellung und Versendung von Zwischenrechnungen, Schlussrechnungen und Abrechnungen usw.

Wenn der Energielieferant jedoch geltend macht, dass die verspätete Rückzahlung einer Gutschrift oder die verspätete Rechnungsstellung anderen Parteien wie dem Verteilernetzbetreiber oder der Datenplattform Atrias zuzuschreiben ist, macht der Ombudsdienst geltend, dass diese Entschädigung von und zwischen den Marktteilnehmern selbst, d. h. dem Energieversorger und dem Verteilernetzbetreiber oder Atrias, organisiert wird, ohne dass der Verbraucher die Folgen zu tragen hat oder eingreifen kann oder muss.

Gegenseitigkeit von Strafklauseln

Heute sehen die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Energielieferung an Verbraucher finanzielle Sanktionen vor, die speziell dann zur Anwendung kommen, wenn der Kunde eine Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt. In der Praxis handelt es sich dabei vor allem um folgende Sanktionen:

- die Berechnung von (pauschalen) Kosten für den Versand der Mahnung und der Inverzugsetzung;
- die Berechnung von Verzugszinsen von Rechts wegen;
- eine pauschale Entschädigung (häufig ein Prozentsatz des geschuldeten Betrags, mit einem bestimmten Betrag als Mindestbetrag), die in der Regel ab Übergabe der Inkassoakte an einen professionellen Inkassodienstleister fällig wird (Gerichtsvollzieher, Rechtsanwalt, Inkassobüro...).

Diese Klauseln werden als Strafklauseln bezeichnet. Hinsichtlich solcher Klauseln in Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sieht Art. VI, 83, 17° des Wirtschaftsrechtsgesetzbuchs (die "schwarze Liste" missbräuchlicher Klauseln) ein Verbot vor, wenn sie nicht eine "gleichwertige" Entschädigung für die Kosten des säumigen Unternehmens vorsehen. Daher wird in den allgemeinen Geschäftsbedingungen umsichtiger Energieversorger - meist recht allgemein - auf diesen Grundsatz der Gegenseitigkeit hingewiesen. Es muss klar sein, dass die Überschreitung der Frist für die Erstellung einer Rechnung finanzielle Auswirkungen für den Energiekunden hat (sowohl in dem Fall, dass der Energiekunde einen Betrag schuldet, als auch in dem Fall, dass es sich um eine Gutschrift handelt). Daher sollte die Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips im Falle einer verspäteten Rechnungsstellung anerkannt und die Entschädigung dafür festgelegt werden.

Empfehlungen des Ombudsdienstes für Energie

Der Ombudsdienst spricht die folgenden Empfehlungen an Energieversorger aus, die Verzögerungen bei der Erstellung von Energierechnungen für die Jahresabrechnung, die Abrechnung nach einer Berichtigung von Zählerdaten oder der Außerbetriebnahme eines Zugangspunkts oder für die Schlussrechnungen nach einem Versorgerwechsel, einem Kundenwechsel oder einem Umzug erleiden.

Bei Verzögerungen bei der Erstellung der (jährlichen) Abrechnung oder der Schlussrechnung.

"Neben dem gesetzlichen Zinssatz im Falle eines Anspruchs auf Rückerstattung durch den Energieversorger hat der Kunde oder Ex-Kunde Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung im Falle einer verspäteten (End-)Abrechnung, wenn die Frist für die Erstellung einer Energierechnung überschritten wurde." So wie ein Kunde einer vertraglich festgelegten Entschädigung unterliegt - z. B. 7,5 oder 8 Euro bei einer Mahnung, wenn er zu spät zahlt - schuldet der Versorger dem Energiekunden eine Entschädigung in gleicher Höhe bei verspäteter Rechnungsstellung, und zwar für jeden angefangenen Monat, in dem die in oder in Anwendung von Regionaldekreten oder Regionalverordnungen vorgesehenen Fristen oder die im Verbraucherabkommen vorgesehene Frist (6 Wochen nach einem Versorgerwechsel) überschritten werden.

Bei verspäteter Ausstellung einer Zwischenrechnung

Bei verspäteter Erstellung und Versendung von monatlichen oder vierteljährlichen Zwischenrechnungen hat der Kunde Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung in gleicher Höhe pro angefangenem Monat und pro zu spät erstellter und versendeter Zwischenrechnung.

Darüber hinaus bietet der Versorger für die Zahlung unbestrittener, verspätet ausgestellter oder versandter Zwischenrechnungen auf Anfrage des Kunden einen kostenlosen Ratenplan an, dessen Raten den Monaten entsprechen, in denen die Zwischenrechnungen verspätet ausgestellt wurden.

Diese Empfehlungen gelten auch für gewerbliche Endkunden mit einem maximalen Jahresverbrauch von 100 000 kWh Strom oder 100 000 kWh Erdgas, da die Fristen für die Erstellung einer Rechnung auch für diese Endkunden gelten und der Ombudsdienst seit Jahren fordert, dass das Verbraucherabkommen auch für diese KMU im Energiebereich gilt.

Erläuterung:

Das Verbraucherabkommen sieht derzeit nur wenige Abhilfemaßnahmen bei Problemen in der Kundenbeziehung vor, die auf verschiedene Gründe zurückzuführen sind, die der Energieversorger zu verantworten hat. Solche "Beschwerde"-Maßnahmen sind jedoch seit Jahren in den EU-Richtlinien für Strom und Erdgas vorgesehen.

Was die Fristen für die Abrechnung betrifft, so sehen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versorger vor, dass jedes Jahr eine Endabrechnung erstellt wird, es sei denn, der Versorger hat die Zählzeiten nicht erhalten.

Dieselben allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten jedoch normalerweise nicht die geringste Sonderbestimmung darüber, was passieren soll, wenn diese Verpflichtung nicht eingehalten wird.

Der Ombudsdienst erhält regelmäßig Beschwerden über Abrechnungen, die aufgrund interner Abrechnungsprobleme des Versorgers oder in jüngster Zeit aufgrund der neuen Datenplattform erst nach langer Zeit verschickt werden. Die Auswirkungen sind nicht unerheblich, insbesondere in Zeiten einer beispiellosen Energiekrise mit hohen und volatilen Energiepreisen. Eine verspätete (End-)Rechnung erhöht plötzlich die energiebezogenen Kosten des Verbrauchers, der in der Zwischenzeit weiterhin zur Zahlung der laufenden Rechnungen verpflichtet ist. Diese Praxis steht außerdem völlig im Widerspruch zu der mit dem derzeitigen Abrechnungssystem verfolgten Absicht, eine optimale Verteilung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Energieschulden zu erreichen.

Darüber hinaus verringert eine verspätete Rechnungsstellung die Möglichkeiten des Verbrauchers, bestimmte Elemente der Rechnung anzufechten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Revision der angegebenen Messdaten, oder seinen Anspruch geltend zu machen auf eine föderale Heizprämie von 100 € oder das Energiebasispaket ab November 2022.

Was tun, wenn der Energieversorger der Empfehlung nicht folgt?

Der Energieversorger hat 30 Tage Zeit, um auf eine unverbindliche Empfehlung des Ombudsdienstes zu reagieren.

Wenn er der Empfehlung nicht folgt, muss er die Gründe dafür angeben, aber die Empfehlung kann vom Ombudsdienst nicht erzwungen werden.

Der Ombudsdienst seinerseits hat das Problem der verspäteten Rechnungsstellung auch bereits der Wirtschaftsinspektion und den zuständigen regionalen Energieregulierungsbehörden gemeldet.

Entscheidet man sich schließlich für ein Gerichtsverfahren, was während oder nach einem alternativen Schlichtungsverfahren immer möglich ist, wird der Friedensrichter am Wohnort² zuständig sein.

² Der Friedensrichter ist für alle Forderungen zuständig, deren Betrag 5.000 € nicht übersteigt (Art. 590 des Gerichtsgesetzbuchs, im Folgenden C. jud.) und für Forderungen, die diesen Betrag übersteigen, ist das erstinstanzliche Gericht zuständig (Art. 568 Abs. 1 C. jud.).

Wenn die Forderung jedoch von einem Energieversorger gegenüber einer natürlichen Person, die die Energie nicht für ihr eigenes Unternehmen nutzt, für die Bezahlung von Rechnungen im Rahmen der Strom-, Gas- oder Wärmelieferung gestellt wird, ist unabhängig von der Höhe der Forderung immer der Friedensrichter zuständig (Art. 591, 25° C. Jud.). In diesem Fall muss der Versorger die Klage auch immer vor dem Gericht am Wohnsitz des Beklagten erheben (Art. 628, 25° C. Jud.).

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner, der als Kopie dieser Nachricht vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen,

Eric Houtman, Ombudsmann für Energie

Standpunkt von Engie Electrabel

Engie Electrabel teilte dem Ombudsdienst mit Schreiben vom 20. Januar 2023 mit, dass es nicht in der Lage sei, den oben genannten Empfehlungen zu folgen, ohne jedoch die Gründe für diese Ablehnung anzugeben.

Stattdessen formulierte Engie Electrabel einen eigenen Vorschlag im Zusammenhang mit dem Problem der verspäteten Rechnungsstellung, den wir unten wörtlich wiedergeben.

In diesem Vorschlag wird auch Atrias erwähnt. Dabei handelt es sich um eine Gesellschaft, an der die Verteilernetzbetreiber unseres Landes beteiligt sind und die eine unterstützende Rolle spielt, insbesondere bei der Organisation des Datenaustauschs zwischen den Energieunternehmen (wie die Übermittlung der Zählerstände an die Versorger zwecks Erstellung der Energierechnungen, der Datenaustausch bei Versorgerwechsel, Umzug usw.).

Vorschlag von Engie Electrabel

"Beachten Sie jedoch, dass wir, wenn wir bei einer bestimmten Beschwerde feststellen, dass die verspätete Rechnungsstellung auf einen Fehler von Engie Electrabel zurückzuführen ist, dem Kunden immer einen kostenlosen Ratenzahlungsplan und gegebenenfalls eine finanzielle Entschädigung anbieten. Wir prüfen dies jedoch von Fall zu Fall und ziehen es vor, uns nicht auf vorab festgelegte Beträge und Fristen festzulegen.

Wenn unsere Untersuchung jedoch ergibt, dass die verspätete Rechnungsstellung nicht auf einen Fehler von Engie Electrabel zurückzuführen ist, können wir dem Kunden keine finanzielle Entschädigung leisten. Wir weisen darauf hin, dass die Versorger, wenn der Fehler beim Verteilernetzbetreiber oder bei Atrias liegt, aufgrund der strengen Bestimmungen in den Zugangsverträgen, die von den Netzbetreibern auferlegt werden, bei der Erlangung einer finanziellen Entschädigung äußerst eingeschränkt sind. Die Versorger haben hier praktisch keinen Verhandlungsspielraum".

Reaktion des Ombudsdienstes für Energie auf den Vorschlag von Engie Electrabel

Generell stellen wir fest, dass der oben formulierte Vorschlag dieses Energieunternehmens sehr begrenzt ist und letztlich nur die aktuelle Praxis widerspiegelt. Im Folgenden gehen wir auf die wichtigsten Hürden ein.

Prüfung von Beschwerdefällen "von Fall zu Fall"

Im Jahr 2022 hat der Ombudsdienst für Energie 2950 Beschwerden im Zusammenhang mit nicht erfolgten oder verspäteten Abrechnungen erhalten. In den Jahren 2020 und 2021 betrug diese Zahl noch 567 bzw. 546. Es versteht sich von selbst, dass diese Zahlen auf ein strukturelles Problem des Energiesektors im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtung der Energieunternehmen zur rechtzeitigen Rechnungsstellung hindeuten. Es ist noch zu früh,

um eine Aussage für 2023 zu treffen, aber im Moment deutet alles darauf hin, dass das Problem weiter bestehen wird.

Die allgemeine Empfehlung, die der Ombudsdienst für Energie an Engie Electrabel und die anderen Versorger ausgesprochen hat, soll ein erster Schritt in Richtung einer umfassenden Lösung sein. Angesichts der Benachteiligung von Energiekunden empfehlen wir eine einheitliche und pauschale Entschädigungsregelung, die nicht nur den erlittenen Schaden ausgleicht, sondern auch einen Anreiz bietet, nach Lösungen zu suchen, die das Problem an der Wurzel packen.

Daher ist es auch enttäuschend, dass Engie Electrabel einen Ansatz vorschlägt, bei dem die Akten "von Fall zu Fall" geprüft werden, was die Suche nach einer umfassenden Lösung verkomplizieren könnte und zudem sehr schwerfällig zu werden droht.

Untersuchung des Fehlers

Engie Electrabel ist bereit, gewisse Zugeständnisse zu machen, "wenn wir bei einer bestimmten Beschwerde feststellen, dass die verspätete Rechnungsstellung auf einen Fehler von Engie Electrabel zurückzuführen ist". Wir zweifeln nicht an der Sachkenntnis und der Korrektheit von Engie Electrabel, aber es ist natürlich problematisch, wenn das Ergebnis der Bearbeitung einer Beschwerde von der Untersuchung einer der Parteien abhängt. Der Beschwerdeführer, der eine Beschwerde einreicht, hat nicht nur das Recht auf eine korrekte Lösung, sondern muss auch in der Lage sein, zu überprüfen, ob die Lösung korrekt gefunden wurde.

Darüber hinaus sind wir der Ansicht, dass die Nichtausstellung oder die verspätete Ausstellung der Rechnung in jedem Fall eine Verletzung einer (wichtigen) vertraglichen Verpflichtung darstellt, die unserer Meinung nach als Ergebnispflicht anzusehen ist. Die Haftung kann dann nur im Falle höherer Gewalt ausgeschlossen werden.

- Dabei gilt die Regel, dass die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, diese auch beweisen können muss. Es versteht sich von selbst, dass dies bei solchen Beschwerden eine komplexe und zeitraubende Angelegenheit sein kann.
- Darüber hinaus stellt Engie Electrabel fest, dass "die Versorger aufgrund der strengen Bestimmungen in den Zugangsverträgen, die von den Netzbetreibern auferlegt werden, bei der Erlangung einer finanziellen Entschädigung extrem eingeschränkt sind". Daraus folgt, dass die Kunden des Versorgers tatsächlich weiterhin den erlittenen Schaden zu tragen haben.

Untersuchung des tatsächlichen Schadens statt pauschaler Entschädigung

Engie Electrabel sieht in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen Pauschalbeträge für die Entschädigung von Kosten für Mahnungen und Inverzugsetzungen vor. Der Zweck von Strafklauseln besteht darin, die Parteien von der Pflicht zu entbinden, den tatsächlich

entstandenen Schaden bei Nichterfüllung des Vertrags nachzuweisen. In dem Schreiben von Engie Electrabel vom 20. Januar 2023 wird dem Kunden in bestimmten Fällen eine Entschädigung gewährt, der pauschale Charakter wird jedoch aufgegeben: "Wir (...) ziehen es vor, uns nicht auf vorher festgelegte Beträge und Fristen festzulegen".

In der Stellungnahme von Engie Electrabel lesen wir, dass das Unternehmen im Falle einer von ihm verschuldeten verspäteten Rechnungsstellung bereit ist, dem Energiekunden zwei Zugeständnisse zu machen:

- Gewährung eines kostenlosen Ratenplans. Dies ist natürlich nur dann sinnvoll, wenn die verspätet ausgestellte Rechnung für den Kunden mit einer Nachzahlung verbunden ist.
- " Gegebenenfalls eine finanzielle Entschädigung". Das Schreiben enthält darüber hinaus keine Kriterien oder Richtlinien für die Festlegung einer solchen finanziellen Entschädigung. Wenn es keine vertraglich oder anderweitig festgelegte pauschale Entschädigungsregelung gibt, muss der Grundsatz des allgemeinen Rechts angewandt werden, wonach die geschädigte Partei Anspruch auf eine vollständige Entschädigung für den tatsächlich erlittenen Schaden hat. Engie Electrabel entscheidet sich hier also für den schwierigen Weg, bei dem der tatsächlich erlittene Schaden mit all den damit verbundenen möglichen Einwendungen ermittelt werden muss.

Um die Bearbeitung der Beschwerdefälle zu erleichtern und Anfechtungen weitestgehend zu vermeiden, empfehlen wir daher die Anwendung von Pauschalbeträgen.

Gegenseitigkeit von Strafklauseln

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verbraucher (Version 202301) von Engie Electrabel sehen 3 mögliche Maßnahmen und Entschädigungen vor, wenn ein Kunde seine Energierechnung nicht pünktlich bezahlt:

- Kündigung des Vertrags in Anwendung der regionalen Vorschriften über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Art. 6.5).
- Berechnung von Mahngebühren in Höhe von 7,50 Euro pro Brief und von 15 Euro pro Brief für die Inverzugsetzung (Art. 6.6).
- Berechnung von Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung (Art. 6.7).

Art. 6.8 sieht die folgenden Entschädigungen zugunsten des Verbrauchers und zu Lasten von Engie Electrabel vor.

- Berechnung von Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz, wenn der Verbraucher aufgrund einer fehlerhaften Rechnungsstellung oder einer verspäteten Rückzahlung

Anspruch auf Zahlung durch Engie Electrabel hat (außer in Fällen, in denen die regionale Regelung eine Entschädigung vorsieht).

- Kostenentschädigung für Mahnungen und Inverzugsetzungen zu Lasten von Engie Electrabel.

Damit beabsichtigt Engie Electrabel offensichtlich, die Gegenseitigkeit in Bezug auf Strafklauseln in den allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuführen - wie in Artikel VI.83, 17° des Wirtschaftsgesetzbuchs vorgeschrieben. Allerdings ist deren Ausarbeitung eher formalistisch, da Engie Electrabel anscheinend davon ausgeht, dass diese Gegenseitigkeit bedeutet, dass für einen gleichen Verstoß eine gleiche Strafe vorgesehen werden muss. Üblicherweise wird angenommen, dass die Bestimmung über die Gegenseitigkeit von Strafklauseln lediglich verlangt, dass, wenn eine Entschädigung zu Lasten des Verbrauchers vorgesehen ist, auch eine Entschädigung zu Lasten des Unternehmens verfügbar sein und gleichwertig sein muss.³

- Ein erstes Problem, das sich hier stellt, ist, dass es sich um eine Entschädigung handelt, die von der Gegenseite ab dem Zeitpunkt geschuldet wird, zu dem eine begründete Mahnung oder eine begründete Inverzugsetzung verschickt wird. Die Energieversorger verfügen über Abteilungen, die die Zahlungsrückstände überwachen und mithilfe von Standardvorlagen dafür sorgen, dass diese Schreiben rechtzeitig verschickt werden. Energiekunden hingegen müssen hierfür besondere Anstrengungen unternehmen, müssen die Fähigkeit haben, solche Briefe zu verfassen usw. In der Praxis bedeutet dies, dass es für den Versorger viel einfacher ist, Mahnungen und Inverzugsetzungen zu verschicken und darüber hinaus die Kosten dafür in Rechnung zu stellen (sie in eine spätere Rechnung aufzunehmen).
- Es gibt auch das Problem, dass diese Kostenberechnung auf Fälle beschränkt ist, in denen bereits eine Rechnung ausgestellt wurde und diese Rechnung ausschlaggebend für das Fälligkeitsdatum ist, bis zu dem die Rechnung bezahlt werden muss. Die Ausstellung einer Rechnung liegt in der alleinigen Verantwortung des Anbieters. Wenn der Anbieter die Rechnung nicht rechtzeitig ausstellt, wird auch eine mögliche Rückerstattung an den Energiekunden verschoben. Übrigens: Selbst wenn der Energiekunde einen Zuschlag zahlen muss, kann ihm durch eine verspätete Rechnungsstellung ein Schaden entstehen, z. B. aufgrund des Risikos, dass eine verspätete Rechnungsstellung zu einer Anhäufung von Energieschulden führt.

³ Siehe z. B. Inge Demuyck, « De onrechtmatige bedingen », A.T.T.-Akte, 1995-96, Nr. 1, S. 10